

## **Richtlinien für die Veröffentlichungen in den Gemeindenachrichten St. Leon-Rot**

### **1. Amtsblatt**

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde St. Leon-Rot ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Gemeindenachrichten St. Leon-Rot“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde St. Leon-Rot laut Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und dient der Kommunikation zwischen Gemeinde und Bürger sowie lebendigem Gemeindeleben.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und dem Anzeigenteil. Für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt verantwortlich; für den Anzeigenteil Klaus Nussbaum, Nussbaum-Medien St. Leon-Rot GmbH & Co KG, St. Leon-Rot.

### **2. Inhalt**

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde St. Leon-Rot, ihrer Organe und Einrichtungen, insbesondere auch Sitzungsberichte aus dem Gemeinderat bzw. dessen Ausschüsse. Nach näherer Bestimmung des Gemeinderates sind auch Wortprotokolle aus den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse aufzunehmen
  - b) Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach St. Leon-Rot
  - c) Berichte aus Versammlungen politischer Parteien und Gruppierungen nach vorheriger Ankündigung der Versammlung im Amtsblatt
  - d) Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
  - e) Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen und weiterführenden Schulen
  - f) Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
  - g) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen
  - h) sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
- 2.2 Leserschriften werden in den Gemeindenachrichten nicht veröffentlicht.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 Ankündigungen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Veröffentlichungen im Gemeindeblatt müssen einen örtlichen Bezug haben.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Veröffentlichungen dürfen andere nicht beleidigen oder verleumdern, der Ehren- und Persönlichkeitsschutz anderer ist zu beachten.
- 3.4 Politische Parteien und Wählervereinigungen.
  - 3.4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in St. Leon-Rot haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statut o. ä. nachzuweisen.
  - 3.4.2 Veröffentlichungsberechtigt sind bei Landtags-, Bundestags- und Europaratswahlen auch Parteien und Wählervereinigungen, die im Wahlkreis, in dem sich St. Leon-Rot befindet, einen zugelassenen Wahlvorschlag eingereicht haben.
  - 3.4.3 Berichte nach 2.1 c) sind reine Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen ebenso wie Veranstaltungen der Parteien und Gruppierungen, die jedermann zugänglich sind. Sie müssen zuvor angekündigt sein und in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum stattfinden. Versammlungen in Privathäusern o. ä., der Allgemeinheit regelmäßig nicht zugänglichen Veranstaltungsorten, sind sowohl von der Ankündigung, als auch von der Berichterstattung im Amtsblatt ausgenommen. In Sondersituationen wie einer Pandemie oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann auch über eine zuvor angekündigte Telefon-, Online- oder Hybridveranstaltung berichtet werden, wenn diese dadurch öffentlich zugänglich ist, dass die Teilnehmenden einen datensicheren Zugang erhalten und ihnen auch eine gesprochene Kommunikation ermöglicht wird.
  - 3.4.4 Berichte, die ausschließlich die Ehrung einzelner Mitglieder von Parteien oder Gruppierungen betreffen, brauchen nicht angekündigt zu werden.
  - 3.4.5 Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen dürfen mit dem Amtsblatt nicht ausgetragen werden. Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei der Durchführung von Bürgerentscheiden und gilt auch für die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens.

- 3.4.6 Anzeigen politischer Parteien oder Gruppierungen sind nur im Zusammenhang mit Wahlen frühestens in der drittletzten Ausgabe der Gemeindenachrichten vor der jeweiligen Wahl sowie eine Danksagung nach der Wahl zulässig. Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei der Durchführung von Bürgerentscheiden und gilt auch für die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens.
- 3.4.7 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen (Parlamentswahlen und kommunale Wahlen) ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind reine Veranstaltungshinweise und Terminankündigungen.
- 3.5 Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen
- 3.5.1 Zu den sonstigen Informationen gehören auch
- a) Danksagungen, Ehrungen, Nachrufe
  - b) Gratulationen und Glückwünsche bis maximal 15 Zeilen einer Halbseite
  - c) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
  - d) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc).
- 3.6 Ankündigungen der Veranstaltung von Schul- und Altersjahrgängen werden maximal zweimal veröffentlicht; eine Nachberichterstattung ist zugelassen.
- 3.7 Zur Veröffentlichung einer Partei, Gruppierung, Kirche, Verein o. ä. dürfen pro Ausgabe des Amtsblattes maximal zwei einzelne Lichtbilder mit eingereicht werden. Die Bilder müssen auf der Rückseite mit dem Namen der Verantwortlichen/des Fotografen versehen sein. Eine gewünschte kurze Bildunterschrift kann auf der Fotorückseite oder im Text vermerkt sein. Namen von Personen sind mit Vor- und Nachnamen anzugeben. Digital übermittelte Bilder müssen als jpg-Datei gesendet werden, unter Anschluss der zuvor genannten Informationen. Bei Jubiläen oder sonstigen Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können von der Zahl der Bilder Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.8 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des zusammenhängenden Textes sind nicht zulässig. Comics, Cliparts und Zeichnungen sind sparsam einzusetzen.
- 3.9 Beiträge sind zeitnah einzureichen; werden sie länger als drei Wochen nach dem Anlass vorgelegt, können sie zurückgewiesen werden.

#### 4. Technische Abwicklung

- 4.1 Alle Beiträge sind maschinenschriftlich bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), möglichst per Telefax oder E-Mail ([amtsblatt@st-leon-rot.de](mailto:amtsblatt@st-leon-rot.de)) einzureichen.
- 4.2 Alle Beiträge sind mit Namen und Anschrift oder dem bekannten Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen; sie müssen frei von weiteren Urheberrechten sein. Darüber hinaus ist die Telefonnummer des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen anzugeben.
- 4.3 **Redaktionsschluss ist Dienstag, 10.00 Uhr.** In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen in den Gemeindenachrichten sind zu beachten. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreichende verantwortlich, eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren.
- 4.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

#### 5. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

#### 6. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20.10.2006 außer Kraft.

St. Leon-Rot, den 24. November 2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Eger